



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

7. Von der Postannahme ausgeschlossen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

- e) für die andern Brieffendungen in Rollenform höchstens: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 100 cm, Länge jedoch nicht über 80 cm; mindestens: Länge 10,5 cm und Durchmesser 2 cm.

6. Freimachung und Gebühren. Die Regel bildet bei allen Postsendungen die Freimachung durch den Absender; wenn nicht besondere Gründe vorliegen, wird man stets dem Empfänger die Zahlung der Gebühren ersparen. Im Inlandsdienst dürfen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme sowie Pakete und Postgüter nichtfreigemacht abgesandt werden. Alle andern Postsendungen sind freigemacht einzuliefern. Im Auslandsdienst sollen alle Sendungen vollständig freigemacht werden. Gewöhnliche Briefe und Postkarten nach dem Ausland werden zwar auf Verlangen auch abgesandt, wenn sie nicht- oder unzureichend freigemacht sind, dann muß der Empfänger aber die doppelten Gebühren zahlen. Diese fließen dann der fremden Verwaltung zu, so daß der Deutschen Reichspost trotz ihrer Leistung die ihr zustehenden Einnahmen entgehen.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ersieht man aus der Gebührenübersicht im Schaltervorraum oder aus dem am Schalter für 10 *Rpf* erhältlichen Postgebührenheft, oder man erfragt sie beim Schalterbeamten.

7. Von der Postannahme ausgeschlossen sind vor allem Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt unsittlich ist oder gegen die Gesetze usw. verstößt, ferner alle Sendungen mit feuergefährlichen Gegenständen



sowie Sendungen mit ätzenden Flüssigkeiten, Säuren usw., weil sie bei der Überführung in den Postfahrzeugen eine Gefahr für die Postbediensteten oder andere Postsendungen bilden. Solche Sendungen werden auch dann nicht weitergesandt, wenn sich erst später herausstellt, daß sie von der Annahme hätten ausgeschlossen werden müssen. Wer den Inhalt solcher Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden und kann gerichtlich bestraft werden.

Bestimmte Sendungen (Flüssigkeiten, schnell verderbende Sachen, lebende Tiere usw.) sind nur unter Bedingungen zugelassen, die am Postschalter zu erfragen sind.

B. Vorschriften für einzelne Arten von Postsendungen

1. **Briefe** müssen sich ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich stempeln lassen. Sie müssen die übliche längliche, rechteckige Form, möglichst genormte oder Postkartengröße haben. Geld- und Wertfachen sollen niemals in gewöhnliche Briefe eingelegt werden.

2. **Postkarten**, die nicht von der Post bezogen sind, dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post vertriebenen abweichen. Sie dürfen höchstens 8 g schwer sein. Postkarten mit Antwortkarte müssen am oberen Rande zusammenhängen.

3. Als **Drucksachen** gelten alle auf Papier, Pergament, Steifpapier oder papierähnlichen Stoffen durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren oder durch Belichtung oder Stempel hergestellten Vervielfältigungen. Mechanische Vervielfältigungen eines hand- oder maschinenschriftlich angefertigten Schriftstücks, die im Abzieh- oder durch ähnliche Umdruckverfahren hergestellt sind, gelten nur dann als Drucksachen, wenn gleichzeitig mindestens 10, nach dem Ausland 20 Sendungen mit vollkommen gleichen Stücken dieser Vervielfältigungen am Postschalter abgegeben oder zu Bündeln vereinigt, durch den Briefkasten eingeliefert werden. Mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke und Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Durchdruck oder mit der Abdruckpresse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksachen.

Drucksachenkarten, die ohne Umschlag versandt werden, müssen in der Größe, Form und Papierstärke den Postkarten entsprechen, sie sollen aber nicht die Aufschrift „Postkarte“ tragen.

Alle Drucksachen müssen offen eingeliefert werden, also unter Streif- oder Kreuzband, umschnürt, in offenem Umschlag oder zusammengefaltet, damit die Post den Inhalt leicht prüfen kann. Über die bei Drucksachen zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze erkundigt man sich am besten am Postschalter.

Eine besondere Art von Drucksachen sind die Blindenschriftsendungen, d. h. die zum Lesen durch Blinde bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten usw., für die aus sozialen Gründen ganz besonders niedrige Gebühren erhoben werden.